



Bundesgerichtshof
Senat für
Anwaltssachen
Geschäftsstelle

Aktenzeichen

AnwZ(Brfg) 19/19

(bei Antwort bitte angeben)

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

gegen

Rechtsanwalt Dr. Göpfert u.a.

Urteilstenor

Auf die Berufungen der Beklagten sowie der Beigeladenen zu 1 bis 3, 5, 8, 10, 11, 13 und 15 wird das Urteil des 1. Senats des Anwaltsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2018, berichtigt durch Beschluss vom 7. Februar 2019, unter Zurückweisung der weitergehenden Berufungen abgeändert.

Die Wahl der Beigeladenen zu 1 bis 11, 13 und 15 in den Vorstand der Beklagten in der Kammerversammlung vom 26. April 2017 wird für ungültig erklärt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens erster Instanz werden wie folgt verteilt:

Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Kläger tragen die Kläger zu je 1/15, die Beklagte zu 13/30 und die Beigeladenen zu 1 bis 11, 13 und 15 zu je 1/30. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten tragen die Kläger zu je 1/15. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 12 und 14 werden den Klägern auferlegt. Im Übrigen findet eine Erstattung außergerichtlicher Kosten nicht statt.

Die Kosten des Verfahrens zweiter Instanz werden wie folgt verteilt:

Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Kläger tragen die Kläger zu je 1/15, die Beklagte zu 1/2 und die Beigeladenen zu 1 bis 3, 5, 7 bis 11, 13 und 15 zu je 1/30. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten werden den Klägern zu je 1/15 auferlegt. Im Übrigen findet eine Erstattung außergerichtlicher Kosten nicht statt.